

Schreiben der Sozialversicherung zu Flexi II

Mit Schreiben vom 31. März haben sich die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung nun endgültig zu Zweifelsfragen im Bezug auf Wertkonten geäußert, die sich aus Flexi II ergeben. Damit wird das zur Auslegung von sozialversicherungsrechtlichen Fragen relevante Schreiben vom 23. August 2003 ersetzt.

Anwendungsbereich des Gebots der sicheren Anlage sowie der Werterhaltungsgarantie, § 7d Abs. 3 SGB IV

Das Schreiben stellt klar, dass beispielsweise Versicherungsprodukte bzw. Produkte mit fester Zinszusage (= z.B. echte Garantiefonds) nach wie vor im Rahmen der Rückdeckung von Wertkonten verwendet werden können. Begründet wird dies damit, dass diese Produkte eine bestimmte Verzinsung garantieren und die Werterhaltungsgarantie zu jedem beliebigen Zeitpunkt gewährleisten. Demzufolge gelten die strengen Anlagevorschriften der §§ 80 ff SGB IV aus § 7d Abs. 3 SGB IV hier nicht.

Die Spitzenverbände halten nach wie vor daran fest, dass das Gebot der sicheren Anlage auch für bis zum 31. Dezember 2008 eingebrachten Wertguthaben gilt, soweit hierfür „Neuanlageentscheidungen“ getroffen werden.

Neu ist hingegen, dass die Spitzenverbände für diese Wertguthaben auch eine Werterhaltungsgarantie fordern und zwar unabhängig davon, ob eine Neuanlageentscheidung getroffen wird oder nicht. Dabei wird allerdings klargestellt, dass sich die Werterhaltungsgarantie auf den Bestand des Wertguthabens zum 31. Dezember 2008 bezieht und nicht auf die jeweils zuvor eingezahlten Beträge.

Abgerückt sind die Spitzenverbände wieder von ihrer Position, dass der Arbeitgeber die Werterhaltungsgarantie auch dann zu übernehmen hat, wenn die Wertguthabenanlage beispielsweise durch ein Anlageinstitut erfolgt, das seinerseits eine Werterhaltungsgarantie gibt. Demnach kann die Werterhaltungsgarantie vom Arbeitgeber oder vom Produktanbieter erteilt werden.

Streichung der bAV-Option

Mit Flexi II wurde die Möglichkeit der beitragsfreien Überführung von Wertguthaben in betriebliche Altersversorgung grundsätzlich gestrichen. Das Gesetz sieht aber einen Bestandsschutz für Wertguthabenvereinbarungen vor, die vor dem 14. November 2008 geschlossen wurden.

Die Spitzenverbände halten in ihrem Schreiben daran fest, dass der Bestandsschutz nur für individuelle Wertguthabenvereinbarungen gilt und zwar unabhängig davon, ob das Unternehmen die Übertragungsmöglichkeit in einem Tarifvertrag oder in einer Betriebsvereinbarung vorgesehen hat.

Nach Ansicht der febs können Wertguthaben somit nur dann noch beitragsfrei in betriebliche Altersversorgung überführt werden, wenn der einzelne Arbeitnehmer vor dem genannten Stichtag schon mittels Umwandlungsvereinbarung am Modell teilgenommen hat.

Portabilität

Nach wie vor offen bleibt die Frage, wie sich der Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag im Falle einer Übertragung des Wertguthabens auf den Folgearbeitgeber oder die Deutsche Rentenversicherung Bund ermittelt (Störfall oder Freistellung). Hier hat das endgültige Schreiben leider nicht die notwendige Klarheit gebracht.

Altersteilzeit

Das Schreiben stellt zudem klar, dass § 7e SGB IV (Insolvenzicherung) für die Altersteilzeit vor dem 01. Juli 2004 nicht zur Anwendung kommt.

Für die Altersteilzeit nach dem genannten Stichtag geht § 8a Altersteilzeitgesetz dem neuen § 7e SGB IV vor. D.h. für Altersteilzeit nach dem 01. Juli 2004 findet nach wie vor nur § 8a Altersteilzeitgesetz Anwendung.

Praktische Auswirkungen

Bezüglich der Verwendung von Versicherungsprodukten und echten Garantiefonds besteht nach dem Schreiben endgültige Rechtsklarheit dahingehend, dass diese Produkte den neuen gesetzlichen Vorgaben entsprechen.

Zudem ist nunmehr abschließend geklärt, dass sich die Werterhaltungsgarantie für „alte“ Wertguthaben auf den Bestand des Wertguthabens zum 31. Dezember 2008 bezieht und zwar unabhängig davon, ob hierfür eine Neuanlageentscheidung getroffen wird oder nicht.

Nachdem die Frage der Übertragung des Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag im Rahmen der Portabilität nach wie vor ungeklärt ist, bleibt abzuwarten wie die Übertragung zukünftig praktisch umgesetzt wird.

Für weitere Fragen können Sie sich gerne wenden an

Ihr Ansprechpartner: <mailto:katrin.kuemmerle@febs-consulting.de>

febs Consulting GmbH
Katrin Kümmerle
Mitglied der Geschäftsleitung
Am Hochacker 3
85630 Grasbrunn/München
Tel 089 / 890 42 86 30
<http://www.febs-consulting.de>